

Abtretung von Gegenständen unter ihrem wahren Werthe widerrechtlich zu begünstigen) obgewaltet habe. Denn die Benachtheiligungsabsticht im gesetzlichen Sinne des Wortes hatte der Vertreter der Ehefrau vor Gericht selbst zugegeben, da er erklärte, es sei eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß Steiner den „Hecht“ viel zu theuer erkaufte habe und daß ihm deshalb die Zukunft „nichts anderes als den ökonomischen Ruin“ in Aussicht gestellt habe; es sei daher nichts natürlicher gewesen, als die Absicht, wenigstens für sein Weib und seine Kinder zu sorgen u. s. w. Der Vertreter der Ehefrau hatte also selbst behauptet, der Vertrag vom 31. Januar 1887 sei mit Rücksicht auf den in Aussicht stehenden, unvermeidlichen Konkurs und demnach nothwendigerweise mit dem Bewußtsein, daß die Gläubiger durch die Veräußerung benachtheiligt werden, abgeschlossen worden.

5. Ist also schon aus diesem Grunde die Weiterziehung der beklagten Ehefrau zu verwerfen, so müßte die gleiche Entscheidung übrigens auch mit Rücksicht auf die von den kantonalen Gerichten aus dem kantonalen Rechte geschöpften Gründe Platz greifen. In dieser Richtung gehen die Vorinstanzen nämlich offenbar davon aus, es sei nach kantonalem Rechte eine Abtretung von Fahrhabegegenständen an Zahlungsstatt, welche der Ehemann der Frau auf Rechnung ihres Frauengutes mache, im Konkurse des Ehemannes den Gläubigern desselben gegenüber schlechthin unwirksam, ohne Rücksicht darauf, ob bei derselben das Bewußtsein der Benachtheiligung der Gläubiger vorhanden gewesen sei oder nicht. Sie nehmen also an, nach kantonalem Rechte sei ein derartiges Rechtsgeschäft zwischen Eheleuten im Konkurse unwirksam, wenn es auch bloß objektiv, nicht aber nach dem Willen und Bewußtsein der Kontrahenten, eine Benachtheiligung der Gläubiger zur Folge habe; eine im Konkurse wirksame Sicherstellung des Frauengutes könne nicht durch eine solche Abtretung an Zahlungsstatt sondern nur in der durch die Kantonalgesetzgebung hierfür vorgeschriebenen Form erfolgen. Eine Norm dieses Inhaltes nun ist mit dem derzeit geltenden Bundesrechte speziell dem Obligationenrechte nicht unvereinbar. Denn dieselbe enthält eine mit dem ehelichen Güterrechte zusammenhängende Regel des Konkursrechtes, gehört also einem Rechtsgebiete an, welches zur Zeit noch kantonalkrecht-

licher Regelung anheim gegeben ist. Wenn auch das eidgenössische Obligationenrecht die Eigenthumsübertragung an beweglichen Sachen regelt, so bestimmt es doch nicht, ob durch eine solche Eigenthumsübertragung beziehungsweise durch Hingabe von Mobilien an Zahlungsstatt das Frauengut in einer im Konkurse wirksamen Weise gesichert werden könne. Hierüber entscheidet vielmehr ausschließlich das kantonale Recht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 7. März 1889 sein Bewenden.

55. Urtheil vom 21. April 1889 in Sachen
Heierli gegen Hartmann.

A. Durch Urtheil vom 17. November 1888 hat das Kantonsgericht von Graubünden erkannt:

1. Kläger wird mit seinem gestellten Klagepetitum abgewiesen.
2. Derselbe hat die ergangenen gerichtlichen Kosten beider Instanzen, die hierseitigen im Betrage von 35 Fr. allein zu tragen und überdies dem Appellaten an außergerichtlichen Spesen im Ganzen 200 Fr. zu vergüten.
3. U. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung erklärt der Anwalt des Beklagten und Rekursbeklagten vor Eröffnung der Verhandlung in der Hauptsache, daß er die Kompetenz des Bundesgerichtes bestreiten werde; es wird indeß beschloffen, die Verhandlung über die Kompetenzfrage mit derjenigen über die Hauptsache zu verbinden. Der Anwalt des Klägers und Rekurrenten stellt hierauf die Anträge: Das Bundesgericht wolle in Abweisung der gegnerischen Einrede sich als kompetent erklären, sodann

eine Aktenvervollständigung dahin anordnen, daß der vom Rekurrenten bereits vor Kantonsgericht im Wege des „Offenrechtsbereichens“ benannte, vom Kantonsgerichte aus unhaltbaren Gründen ausgeschlossene Zeuge Metzger Johann Pauli in Davos darüber einvernommen werde, ob nicht der Beklagte noch im Winter 1887—1888 Kälber und eine Kuh geschlachtet und frisches Fleisch solcher Thiere in Davos verkauft habe, und in der Sache selbst erkennen, der Beklagte sei verpflichtet den rechtswidrigen Zustand seines Geschäftes, soweit derselbe mit dem Vertrage vom 2. Juli 1885 in Widerspruch stehe, zu beseitigen, sowie dem Kläger eine Schadenersatzsumme von 12,000 Fr., eventuell eine nach Ermessen des Bundesgerichtes festzusetzende Schadenersatzsumme zu bezahlen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten und Rekursbeklagten, das Bundesgericht wolle auf die gegnerische Beschwerde wegen Inkompetenz nicht eintreten, eventuell es wolle dieselbe abweisen und das vorinstanzliche Urtheil bestätigen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Vorinstanz stellt in thatsächlicher Beziehung folgendes fest:

Am 2. Juli 1885 verkaufte der Beklagte Christian Hartmann dem Kläger W. Heierli sein Wohnhaus sammt Anbau und Stallungen in der Tobelmühle zu Davos sammt verschiedenen, hier weiter nicht in Betracht fallenden Grundstücken und Fahrhabegegenständen um die Summe von 50,000 Fr. Der Vertrag enthält die Bestimmung: „Der Verkäufer verspricht, aller und jeder Konkurrenz als Metzger in der Landschaft Davos für immer zu entsagen.“ Diesem Kaufvertrag war ein am 3. September 1880 abgeschlossener Miethvertrag zwischen den gleichen Parteien vorhergegangen, durch welchen Hartmann dem Heierli die in dem Kaufobjekte gelegenen Metzgereilokalitäten sammt Einrichtung und Werkzeugen und dazu gehörigem Wohnhaus und Stallungen für die Dauer von 5 Jahren vermietet hatte und in dessen Ziffer 3 bestimmt war: „Heierli übernimmt den Betrieb der Metzgerei auf eigene und alleinige Rechnung und ist ihm von Hartmann dessen bisherige Kundschaft mitzutheilen.

„Auch verpflichtet sich dieser, ihm, dem Miether, während der Vertragszeit mit Bezug auf Metzgereibetrieb keine Konkurrenz zu machen, so zwar, daß er mit Ausnahme des eigenen Bedarfs nicht schlachten und mit keinem Fleisch Handel treiben darf.“ Trotz letzterer Bestimmung des Vertrages hatte Hartmann während der Miethzeit einen Fleischhandel, zunächst mit Bindenfleisch und Schinken, betrieben und zwar öffentlich, mit Wissen und Willen des Heierli, zwischen welchem und Hartmann ein verhältnismäßig reger Verkehr in gegenseitigem Kauf und Verkauf von frischem Fleisch stattfand. Bei den Verhandlungen über den Abschluß des Kaufvertrages vom 2. Juli 1885 behielt, nach der Aussage des zu Verschreibung des Vertrages zugezogenen Zeugen Branger, Hartmann sich ausdrücklich vor, den Fleischhandel „wie bisher“ fortbetreiben zu dürfen, ohne daß jedoch von dieser mündlichen Abrede etwas in den Kaufverschrieb aufgenommen worden wäre. Nachdem nun aber mit der Zeit der Fleischhandel Hartmanns immer größere Dimensionen annahm und insbesondere auch auf verschiedene Spezialitäten frischen Fleisches, wie Filet, Schweinscarrés u. s. w. ausgedehnt wurde, erachtete Heierli den Vertrag vom 2. Juli 1885 als verletzt und klagte gegen Hartmann auf sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, soweit das beklagliche Gewerbe dem Vertrage vom 2. Juli 1885 zuwiderlaufe, sowie auf Bezahlung einer Summe von 12,000 Franken eventuell nach Ermessen des Gerichts als Schadenersatz. Die erste Instanz (Bezirksgericht Oberlandquart) wies die Klage „in angebrachter Ausdehnung und Form“ ab, verurtheilte aber den Beklagten wegen theilweiser Verletzung des Vertrages zu einem Schadenersatz von 200 Fr. und untersagte ihm den Verkauf von Fleisch von Thieren, welche er selber auf eigene Rechnung schlachte oder schlachten lasse. Das Gericht erblickte in dem Betriebe eines Fleischhandels durch den Beklagten keine Vertragsverletzung, da der Vertrag nicht den Fleischhandel überhaupt sondern nur den Betrieb des eigentlichen Metzgereigewerbes (das Schlachten von Vieh zum Verkaufe) untersagte; es erachtete dagegen als festgestellt, daß der Beklagte mindestens einmal an Drittpersonen Fleisch selbstgeschlachteten Schmalviehes verkauft und dadurch eine Vertragsverletzung wenn auch untergeordneten Belanges, begangen

habe. Das Kantonsgericht wies durch sein Fakt. A erwähntes Urtheil die Klage des gänzlichen ab, indem es rüchfichtlich der Auslegung des Vertrages der Auffassung der ersten Instanz beitrug, dagegen im Gegense zu letzterer ausführte, es sei ein hinreichender Beweis dafür, daß der Beklagte Vieh zum Verkaufe geschlachtet habe, nicht erbracht. Ein vom Kläger nach Anleitung des Art. 285 ff. der graubündnerischen Zivilprozessordnung gestelltes „Offenrechtsbegehren,“ wodurch derselbe Einvernahme des Metzgers Pauli als von ihm neu entdeckten Zeugen darüber verlangte, daß der Beklagte im Winter 1887—1888 verschiedene Kälber und wenigstens eine Kuh geschlachtet und das Fleisch dieser Thiere „grün“ d. h. frisch verkauft habe, wurde vom Kantonsgerichte abgewiesen, da weder erwiesen sei, daß der Kläger den Zeugen vor dem Schluß des Beweisverfahrens ohne seine Schuld nicht gekannt habe, noch auch erhelle, daß die Thatumstände, über welche derselbe befragt werden sollte, gegenüber dem bereits vorliegenden Beweismaterial einen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung des Streites auszuüben vermögen.

2. Die vom Beklagten aufgeworfene Kompetenzeinrede wird damit begründet, die Klage erscheine als actio emti aus einem Liegenschaftskaufe, der Liegenschaftskauf aber stehe nach den Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Boner und Walser gegen Zwicki (Amtliche Sammlung XIII S. 243 u. ff.) und in Sachen Brunner gegen Micolajczak (Amtliche Sammlung ibidem S. 507 u. ff.) ausschließlich unter der Herrschaft des kantonalen Rechtes und es sei daher das Bundesgericht nach Art. 29 D.-G. nicht kompetent. Die Abrede, aus welcher geklagt werde, sei lediglich eine Modalität des Liegenschaftskaufes, welche mitbestimmend auf die Festsetzung des Kaufpreises eingewirkt habe.

3. Die Einwendung erscheint als unbegründet. Es ist zwar durchaus festzuhalten, daß für Liegenschaftskäufe (abgesehen von der Frage der Handlungsfähigkeit) in allen Beziehungen das kantonale Recht gilt, auf dieselben also das eidgenössische Obligationenrecht gar nicht, weder in seinen allgemeinen noch in seinen speziellen, den Kauf betreffenden Bestimmungen Anwendung findet. Allein der in Rede stehende Vertrag vom 2. Juli 1885

enthält nicht nur einen Kaufvertrag über Liegenschaften; die Abrede, es habe der Verkäufer jeder Konkurrenz mit dem Käufer im Betrieb des Metzgereigewerbes innerhalb der Landschaft Davos zu entsagen, enthält vielmehr einen besondern Nebenvertrag, welcher allerdings gleichzeitig und in Verbindung mit dem Liegenschaftskaufe eingegangen wurde, allein mit demselben nicht zusammenfällt, keinen unselbständigen Bestandtheil desselben bildet, sondern seine besondere, selbständige, rechtliche Bedeutung und Wirkung hat. Die durch das Konkurrenzverbot begründete Obligation des Verkäufers ist keine Obligation aus Kauf, sondern eine besondere, durch die Nebenbedingung begründete Obligation auf ein Unterlassen, welche eine Beschränkung der wirtschaftlichen Thätigkeit des Verkäufers begründet. Derartige Verbote können für sich allein, wie in Verbindung mit den verschiedenartigsten andern Verträgen (Kaufverträgen, Mieth- oder Pachtverträgen, Anstellungsverträgen, u. s. w.) vereinbart werden; sie enthalten stets einen, nach seiner Gültigkeit und seinen Wirkungen dem eidgenössischen Obligationenrecht unterstehenden, Vertrag über Handlungen respektive Unterlassungen. Nach Art. 17 D.-R. ist z. B. stets zu beurtheilen, ob ein Konkurrenzverbot gültig, oder, weil eine Vernichtung der wirtschaftlichen Persönlichkeit des Verpflichteten bewirkend, ungültig sei und es ginge gewiß nicht an, daß ein nach Art. 17 D.-R. ungültiges Konkurrenzverbot deshalb aufrechterhalten würde, weil es in Verbindung mit einem Liegenschaftskaufe oder einem andern dem kantonalen Recht vorbehaltenen Verträge z. B. einem Erbvertrage vereinbart worden sei u. s. w. Soweit also die Gültigkeit und Wirkung des Konkurrenzverbotes d. h. der besondern das Konkurrenzverbot betreffenden Vereinbarung in Frage steht, ist durchaus eidgenössisches Recht maßgebend und daher auch das Bundesgericht (bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit) kompetent. Soweit dagegen freilich die Einwirkung der Ungültigkeit oder Nichterfüllung des Konkurrenzverbotes auf einen in Verbindung mit demselben abgeschlossenen Hauptvertrag in Frage kommt, oder umgekehrt das Konkurrenzverbot wegen Ungültigkeit oder Nichterfüllung des Hauptvertrages angefochten wird, ist eidgenössisches Recht nur dann maßgebend, das Bundesgericht

also nur dann kompetent, wenn der Hauptvertrag dem eidgenössischen Recht untersteht. Wenn also im vorliegenden Falle z. B. bestritten wäre, ob nicht der Käufer wegen Uebertretung des Konkurrenzverbotes durch den Verkäufer vom Liegenschaftskaufe zurücktreten könne, so wäre das Bundesgericht nur insofern kompetent, als es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit eine Uebertretung des Konkurrenzverbotes stattgefunden habe, nicht aber für die weitere Frage, ob wegen der festgestellten Verbotsübertretung der Käufer zum Rücktritte vom Liegenschaftskaufe berechtigt sei; in letzterer Richtung wäre das kantonale Recht über Liegenschaftskäufe maßgebend und danach ausschließlich der kantonale Richter kompetent. Allein dieser Fall liegt hier nicht vor; in concreto steht vielmehr ausschließlich die Wirkung des Konkurrenzverbotes zur Entscheidung. Wenn der Anwalt des Beklagten heute besonders darauf abgestellt hat, daß für den Verzicht auf die Konkurrenz dem Verkäufer eine besondere Gegenleistung nicht gewährt werde, sondern dieselbe in dem Kaufpreise der Liegenschaft inbegriffen sei, so ist dies zwar richtig, allein nicht entscheidend. Der gedachte Umstand beweist wohl, daß es sich hier nicht um zwei, blos äußerlich in eine Urkunde vereinigte, innerlich dagegen von einander völlig unabhängige Verträge handelt, nicht dagegen, daß das Konkurrenzverbot lediglich eine Modalität des Liegenschaftskaufes im juristischen Sinne des Wortes sei. Die Einheit der Gegenleistung spricht wohl für die Verbindung nicht aber für die Einheit des Vertrags und der Obligation.

4. Ist somit auf die Beschwerde einzutreten, so kann zunächst dem Aktenvervollständigungsbegehren des Klägers nicht entsprochen werden. Das Bundesgericht ist nach Art. 30 D.-G. zu Anordnung einer Aktenvervollständigung nur dann befugt, wenn die kantonalen Gerichte die Erhebung angebotener Beweise wegen Unerheblichkeit des Beweisthemas abgelehnt haben, obschon letzteres, nach der Rechtsanschauung des Bundesgerichtes, als erheblich erscheint; dagegen ist es nicht berechtigt, solche Beweismittel nachträglich erheben zu lassen, welche die kantonalen Gerichte aus prozequialischen Gründen ausgeschlossen haben, denn die Anwendung des kantonalen Prozeßrechtes steht ausschließlich den kantonalen Gerichten zu. Nun hat das Kantonsgericht das „Offen-

rechtsgefuch“ nicht nur (was allerdings der Nachprüfung des Bundesgerichtes unterläge) wegen Unerheblichkeit der Beweiszüge sondern auch aus prozequialen Gründen, nämlich deshalb abgelehnt, weil nicht dargethan sei, daß der Rekurrent von dem nachträglich benannten Zeugen ohne seine Schuld bis zum Schluß des Beweisverfahrens keine Kenntniß gehabt habe. Es müßte daher bei der kantonalen Entscheidung in dieser Richtung auch dann sein Bewenden haben, wenn der anerbundene Beweis nach der Auffassung des Bundesgerichtes erheblich sein sollte.

5. In der Sache selbst muß die vorinstanzliche Entscheidung auf Grund des vorinstanzlichen Thatbestandes bestätigt werden. Nach diesem für das Bundesgericht gemäß Art. 30 D.-G. verbindlichen Thatbestande, ist nicht erwiesen, daß der Beklagte Vieh zum Verkaufe geschlachtet habe. Des Fernern stellt die Vorinstanz in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz fest, daß die Willensmeinung der Parteien beim Vertragsschlusse nur dahin gegangen sei, dem Beklagten die Ausübung des Metzgergewerbes „nach der landläufigen Auffassung dieses Berufes“ zu unterlagen, wonach derselbe lediglich das Schlachten von (gekauften) Vieh zum Detailverkaufe, nicht aber den sonstigen Fleischhandel insbesondere den Handel mit feinem Fleischsorten in sich begreife. Die Vorinstanz stützt diese Auffassung neben dem Wortlaute des Vertrages auf die Verhältnisse des Geschäftszweiges am Orte des Vertragsschlusses welche eine Trennung des Fleischhandels mit feinem Sorten von dem gewöhnlichen Metzgerberufe bedingen, sowie auf die Vorgänge während der Dauer des zwischen den Parteien abgeschlossenen Miethvertrages und der Unterhandlungen über den Kaufvertrag, indem sie sich im Fernern noch darauf beruft, es seien nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vertragliche Beschränkungen der Verkehrs- und Erwerbsfreiheit straffe zu interpretieren. Diesen Ausführungen liegt ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde. Die von der Vorinstanz angerufene Auslegungsregel ist als solche d. h. als Auslegungsregel für zweifelhafte Fälle gewiß richtig. Ueberhaupt beruht die Entscheidung der Vorinstanz auf thatfächlichen aus dem Wortlaute des Vertrages und den begleitenden Umständen geschöpften Schlußfolgerungen auf die Willensmeinung der Parteien beim

Vertragschlüsse, welche eine unrichtige Auffassung oder Handhabung von Rechtsbegriffen oder Rechtsgrundsätzen insbesondere von Auslegungsregeln in keiner Weise erkennen lassen, und sie ist daher nach Art. 30 D.-G. für die Entscheidung des Bundesgerichtes maßgebend.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 17. November 1888 sein Bewenden.

56. Urtheil vom 4. Mai 1889 in Sachen
von Weerth & Cie
gegen Kammgarnspinnerei Schaffhausen.

A. Durch Urtheil vom 2. April 1889 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen erkannt:

1. Die Beklagte ist gerichtlich angehalten an die Kläger als Schadenersatz die Summe von 2553 Fr. 15 Cts. sammt Zins à 5% vom 15. Juli 1886 an zu bezahlen.
2. Die Kläger sind mit ihrer weitergehenden Klage abgewiesen.
3. Die erstinstanzliche Kostendekretur wird bestätigt.
4. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens haben zu $\frac{2}{3}$ die Kläger, zu $\frac{1}{3}$ die Beklagte zu bezahlen.

Die Taggelder werden gegenseitig wettgeschlagen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Klägerin: Es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils zu erkennen, die Beklagte sei schuldig, der Klägerin als Schadenersatz die Summe von 6204 Mk. 77 Pf. respektive 7735 Fr. 96 Cts. eventuell von 4434 Mk. 78 Pf. = 5543 Fr. 47 Cts., nebst Zins à 5% vom 15. Juli 1886 an zu bezahlen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt der Beklagten dagegen trägt in erster Linie auf gänzliche Verwerfung der Klage, eventuell auf Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Beide Parteien berufen sich auf die von ihnen vor den kantonalen Instanzen gestellten Beweisanträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem durch das Erkenntniß des Bundesgerichtes vom 16. April 1887 (s. dasselbe, aus welchem der Thatbestand ersichtlich ist, Amtliche Sammlung XIII S. 193 u. ff.) die Entschädigungsforderung der Klägerin prinzipiell gutgeheißen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über das Quantitativ dieser Forderung an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen worden war, beantragte die Klägerin vor letztern Gutheiligung ihrer Forderung im Belaufe von 6204 Mk. 77 Pf. oder 7755 Fr. 96 Cts. sammt Zins, während dagegen die Beklagte in erster Linie auf gänzlicher Abweisung der Entschädigungsforderung beharrte, weil aus der theilweisen Nichterfüllung des Kaufvertrages für die Klägerin ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei. Die erste Instanz (Bezirksgericht Schaffhausen) hieß durch Entscheidung vom 28. August 1888 die klägerische Forderung bis zum Belaufe von 4434 Mk. 78 Pf. = 5543 Fr. 47 Cts. sammt Zins à 5% vom 15. Juli 1886 an gut. Die zweite Instanz (das Obergericht des Kantons Schaffhausen) dagegen hat in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt.

2. Da die Parteien stillschweigend darüber einig gehen, daß das streitige Rechtsverhältniß in allen Theilen nach eidgenössischem und nicht etwa nach fremdem (deutschem) Rechte zu beurtheilen sei, und die übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Zuständigkeit zweifellos gegeben sind, so ist das Bundesgericht kompetent.

3. In sachlicher Beziehung ist zunächst thatsächlich nachzutragen: Die streitige Bestellung von 8000 Kilo Kammgarn verschiedener Nummern war gemäß dem Bestätigungsbrief der beklagten Kammgarnspinnerei Schaffhausen vom 11. März 1886 „per März, April, Mai, Juni“ erfolgt. Nach dem gleichen Brief war dabei von den Klägern von Weerth & Cie dahin disponirt worden, es seien 1000 Kilo „bald möglichst“ nach Jägern-